

Besondere Bedingung Nr. 6828

Mietzinsverluste

Sofern in einer versicherten Sparte Mietzinsverluste mitversichert sind, gelten folgende Ergänzungen bzw. Erweiterungen zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der betreffenden Sparte:

In Erweiterung des Artikel 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der betreffenden Sparte sind Mietzinsverluste für sämtliche versicherte Wohngebäude dieser Sparte mitversichert.

Wird durch ein Schadenereignis ein versichertes Wohngebäude so beschädigt, dass der Mieter einer darin befindlichen Wohnung den Mietzins Kraftgesetzes oder nach dem Mietvertrag ganz oder teilweise verweigern darf, so ersetzt der Versicherer den dadurch entgehenden Mietzins.

Wird die Wohnung, die der Gebäudeeigentümer in dem versicherten Wohngebäude selbst bewohnt, durch ein Schadenereignis ganz oder teilweise unbenützlich, so ersetzt der Versicherer den Mietwert der unbenützlich gewordenen Räume, insoweit nicht dem Gebäudeeigentümer die Beschränkung auf den etwa benützlich gebliebenen Teil der Wohnung zugemutet werden kann.

Als Mietwert gilt der gesetzliche oder ortsübliche Mietzins für Wohnungen gleicher Art, Größe und Lage.

Die Entschädigung des Mietwertes wird auf den, dem Gebäudeeigentümer nachweisbar erwachsenen Schaden beschränkt.

Der Versicherer ersetzt den entgehenden Mietzins oder Mietwert nur bis zum Schluss des Monats, in dem die Wohnung wieder benützlich geworden ist, längstens bis zum Ablauf von 12 Monaten nach dem Eintritt des Schadenereignisses.

Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Versicherungsnehmer die Wiederinstandsetzung der Räume nicht schuldhaft verzögert.

Die Versicherung gilt auf Erstes Risiko und nur insoweit, als aus einer anderweitigen Versicherung keine Entschädigung erlangt werden kann.

Die Entschädigung ist mit dem im Risikotext angeführten Betrag begrenzt.